



Zahl: 004-1 Nr. 04/2021

Betreff: ÖFFENTLICHES STRANDBAD SONNEGGER-SEE

# BADEORDNUNG

mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 09.07.2021, Zahl: 004-1-Nr.04/2021 (835-0), in Verbindung mit § 91 der K-AGO, mit welcher allgemeine Bedingungen für den Badebetrieb am Sonnegger-See festgesetzt werden.

# § 1 Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gemeindeeigenen, öffentlichen Strandbad. Der Badegast soll in diesem Strandbad Ruhe und Erholung finden, und einen möglichst angenehmen Aufenthalt genießen. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

# § 2 Unterwerfung unter die Badeordnung

- (1) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte (Tageskarte) unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badeordnung, sowie sonstiger zur Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (2) Bei Gruppenbesuch hat der Erziehungsberechtigte bei Schülern, bei Vereinen und anderen Organisationen sowie bei Gemeinschaftsveranstaltungen der zuständige Funktionär bzw. Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen (Anwesenheitspflicht). Er hat das Einvernehmen mit dem aufsichtsführenden Organ zu pflegen, da der normale Badebetrieb nicht gestört werden darf.

### § 3 Öffnungszeiten, Betriebszeiten und Kassenschluss

- (1) Das Strandbad ist **im Zeitraum 01. Mai bis 30.09. des Jahres täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr** zur Benützung geöffnet. Bei schlechtem Wetter und in den Monaten Mai, Juni und September kann die Betriebsleitung die Betriebszeit auf das jeweilige Erfordernis beschränken.
- (2) **Kassenschluss** ist täglich **um 18.00 Uhr**, außer in den im Absatz 1 zweiter Satz angeführten Fällen.
- (3) Sofern Schlüssel für Badkästchen oder Liegen zur Ausgabe gelangen, sind sie beim Verlassen des Bades, spätestens **um 18.00 Uhr**, zurückzugeben, andernfalls der hiefür geleistete Einsatz verfällt.
- (4) In der Zeit von **22.00 bis 06.00 Uhr** ist jeglicher Badebetrieb sowie das Betreten des Badesteges zu unterlassen.

# § 4 Eintrittskarten und Zutritt

- (1) Die Eintrittskarten werden an der Badekasse zu den bekannt gegebenen und jeweils gültigen Preisen (laut Anschlag) und Tarifbestimmungen ausgegeben.
- (2) Die Tageskarte gilt nur für den Tag ihrer Ausgabe und ist während der Dauer der Eintrittskarte ohne Aufforderung dem aufsichtsführenden Organ vorzuzeigen. Für abhanden gekommene Karten kann kein Ersatz geleistet werden. Reklamationen bezüglich der Geldrückgabe müssen sofort erfolgen.
- (3) Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird und nicht glaubhaft machen kann, eine solche besessen zu haben, hat unverzüglich eine Tageskarte zu lösen und einen Zuschlag von 100% des Tarifpreises zu entrichten. Personen die wiederholt ohne gültige Einrittskarte angetroffen werden, können von der Benützung des Bades ausgeschlossen werden.
- (4) Saisonkartenbesitzer sind verpflichtet, die jeweilige Saisonkarte beim Eintritt zum Strandbad vorzuweisen. Ist dies nicht der Fall, so muss automatisch eine Tageskarte gelöst werden.

# § 5 Benützung des Strandbades

(1) Das Strandbad darf grundsätzlich von jedermann benützt werden. Ausgeschlossen sind jedoch Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder Hautausschlägen leiden und Betrunkene.

- (2) aufgrund der geltenden Covid19-Verordnungen sind die Empfehlungen zur Wiedereröffnung von Einrichtungen nach dem jeweils geltenden Bäderhygienegesetz(BHygG) und die Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) einzuhalten
- (3) Kinder unter zehn Jahren ist der Eintritt in das Bad nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen zu sorgen.
- (4) Tiere dürfen in das Bad nicht mitgenommen werden.
- <u>Ausnahme:</u> Hunde mit Maulkorb und Leine. Deren Mitnahme auf die Liegewiese ist gestattet, das Baden von Hunden im Badesee ist ausdrücklich verboten.
- (5) Die Mitnahme von leicht brennbaren Stoffen (Benzin, Spiritus usw.) sowie der Gebrauch von Kochern und ähnlichen Geräten ist untersagt.

### § 6 Verhalten im Strandbad

- (1) Die Besucher des Bades haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, Ärgernis zu erregen, den öffentlichen Anstand zu verletzen und die Ruhe und Ordnung zu stören.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  - a) das Untertauchen und Stoßen anderer Badegäste;
  - b) der laute Betrieb von Rundfunkgeräten und ähnlichen Geräten, sowie übermäßiges Lärmen;
  - c) das Mitnehmen von Gläsern, Flaschen oder sonstigen zerbrechlichen Gegenständen zum Strand oder auf die Badebrücke;
  - d) das Waschen mit Seife oder anderen Waschmitteln im See und der Gebrauch übelriechender Stoffe;
  - e) jegliche Verunreinigung des Gewässers oder einer anderen Einrichtung des Bades;
  - f) das Wegwerfen von Papier, Speiseresten, Abfällen und Gegenständen durch die Personen verletzt werden können. Im gesamten Bereich des Bades ist auf strengste Sauberkeit zu achten.
- (3) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Badegäste (z.B. bei Sprüngen ins Wasser) hintangehalten wird.
- (4) Die Ausübung aller Sportarten, durch die unbeteiligte Badegäste Schaden erleiden könnten, ist im gesamten Bereich nicht gestattet.

(5) Hat ein Badegast seinen Kästchenschlüssel verloren, werden ihm Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände nur dann ausgehändigt, wenn er durch genaue Beschreibung nachweisen kann, dass sie ihm gehören.

#### § 7 Schadenersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einrichtungen oder Gegenstände des Strandbades beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des ABGB.

# § 8 Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde Sittersdorf nur ein, wenn ein rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten der Betriebsleitung oder Badepersonals nachgewiesen wird.
- (2) Jede Haftung für Personen- und Sachschäden die durch eigenes oder das Verschulden anderer Badegäste entstehen, ist von der Betriebshaftung ausgenommen.
- (3) Für Verluste von Geld und Wertsachen sowie anderen Gegenständen haftet die Gemeinde Sittersdorf See nicht.

# § 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Strandbad gefunden werden, sind an der Badekasse abzugeben. Sie können von Verlustträger, nach Feststellung des Eigentumsrechtes an der Badekasse oder am Fundamt der Gemeinde Sittersdorf behoben werden.

#### § 10 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Es hat sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die gegen Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen bzw. entfernen zu lassen.
- (3) Aus dem Bad verwiesenen Personen kann die Badeverwaltung die Benützung des Bades zeitweise oder dauernd versagen. Sie haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Ersatz bereits geleisteter Zahlungen.
- (4) Die Badeaufsicht ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich und geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

# § 11 Fotografieren am Gelände

Die Besucher des Bades haben sich an die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu halten.

# § 12 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, und der ersten Durchführungsverordnung, vor allem soweit es sich um Hygiene- und Sicherheitsbelange handelt.

Sittersdorf, 09. Juli 2021

er Bürgermeister:

Serhard Koller